

nachfolgers begonnen und binnen drei Jahren nach dem Erscheinen des Werkes vollendet wird;

3. sowohl der Zeitpunkt des Beginnes wie der der Vollendung der betreffenden Uebersetzung in die von dem königlichen Amtsgericht zu Leipzig geführte Urheberrolle eingetragen wird.

Keine dieser Voraussetzungen ist im vorliegenden Falle erfüllt.

Würde daher innerhalb Deutschlands ein anderer eine italienische Uebersetzung der betreffenden Schrift veranstalten, so würde der Inhaber des Autorrechts denselben wegen Nachdrucks zu verfolgen nicht in der Lage sein.

II.

Die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Italien betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 20. Juni 1884 bestimmt in Artikel 10 folgendes:

Artikel 10. Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während 10 Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des oben gedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet vollständig erschienen sei.

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der des § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

III.

Dieses Uebereinkommen ist, soweit es den Urhebern nicht größere Rechte einräumt, als die Berner Konvention oder auch mit den Bestimmungen der Berner Konvention vom 9. September 1886 in Widerspruch steht, gemäß dem Zusatzprotokoll zu dieser Konvention als durch diese aufgehoben zu erachten. Der Berner Konvention sind sowohl Deutschland als auch Italien beigetreten, und es müssen daher deren Bestimmungen als für beide Länder maßgebend erachtet werden.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieser Konvention sind nun folgende:

Nach Artikel 2 der Konvention ist ein Deutscher wegen seines in Deutschland erschienenen Schriftwerkes in Italien so geschützt, als ob er Italiener wäre und sein Schriftwerk in Italien erschienen wäre, vorausgesetzt, daß er in Deutschland das Urheberrecht rechtmäßig erlangt hat und die zur Erlangung desselben nach den Vorschriften des deutschen Gesetzes in Deutschland erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt hat. Da in Deutschland die Erlangung des Urheberrechtsschutzes an sich an keine Förmlichkeit gebunden ist, sondern mit der Thatsache der Autorschaft von selbst entsteht, so würde das deutsche Schriftwerk gegen einen in Italien erfolgenden Nachdruck in deutscher Sprache ohne Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten geschützt sein.

Dagegen müßte er, wenn lediglich der Grundsatz des Artikels 2 maßgebend wäre, um auch gegen im Ausland veranstaltete Uebersetzungen geschützt zu sein, die oben unter 1 aufgeführten Förmlichkeiten erfüllt haben, gleichgiltig, ob die Uebersetzung nach dem deutschen Originalwerk oder nach einer französischen Uebersetzung desselben gefertigt wäre.

Nun bestimmt aber Artikel 5:

Artikel 5: »Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von 10 Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu überlegen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.«

Diese Bestimmung wird nun in der Regel dahin ausgelegt, daß der Schutz des einem Vertragslande angehörigen Autors gegen Uebersetzungen seines Werkes in anderen Vertragsländern völlig unabhängig von der Erfüllung irgend einer Formalität auf 10 Jahre von dem ersten Erscheinen des Originalwerkes an gewährleistet ist.

In diesem Sinne wird der Artikel 5 von Dambach (Welche Förmlichkeiten müssen von den deutschen Urhebern und Verlegern beobachtet werden. Leipzig 1895), von Daude, Lehrbuch des Urheberrechts 1888, Miffeld, die Reichsgesetze, betreffend das litterarische und artistische Urheberrecht, Seite 358, und von Caller, die Delikte gegen das Urheberrecht 1894, No. 283, ausgelegt, und auch die ausländische Litteratur steht im wesentlichen auf diesem Standpunkte.

So schreibt »Le Droit d'Auteur«, das leitende Organ der Union pour la protection de la propriété industrielle, Jahrgang I, Seite 10, unter Bezugnahme auf die deutsch-französische Litterarkonvention von 1883, deren Artikel 10 eine dem Inhalt des § 6, Gesetz vom 11. Juni 1870 entsprechende Bestimmung enthielt über den Artikel 5 der Berner Konvention folgendes:

»Comme on a pu le voir, l'article 5 de la convention du 9 septembre 1886 a heureusement modifié, dans les pays contractants, la situation existant avant la création de l'Union. L'obligation de faire paraître, en totalité, la traduction d'un ouvrage dans un délai de trois années à compter de la publication de l'oeuvre originale, pour jouir du droit à cette traduction, réservé exclusivement aux auteurs pendant dix ans, n'existe plus dans les États de l'Union.«

In einem »Le droit de Traduction dans le ressort de l'union de Berne« überschriebenen Artikel im 6. Jahrgang, Nr. 9, der genannten Zeitschrift heißt es ferner auf Seite 105:

»La situation des auteurs dans l'Union nous paraît ainsi clairement définie, en ce qui concerne le droit exclusif de traduction, par les articles 2 et 5 de la Convention. Lorsqu'ils veulent exercer leurs droits dans l'un des pays contractants, on ne peut leur opposer ni les délais inférieurs à dix ans fixés par les législations respectives ni l'absence de réserves ou de formalités spéciales telles que celles prévues, par exemple, par la loi allemande. L'auteur n'a qu'à établir: 1° qu'il a observé les formalités et conditions exigées dans le pays d'origine (s'il en existe) pour la protection de l'oeuvre originale; 2° que cette protection existe encore aux termes de la Convention.«

Insbesondere spricht sich aber der unter Autorität des Berner Bureaus herausgegebene Kommentar zur Berner Konvention von Ch. Soldan genau in demselben Sinne aus:

»L'auteur devra par conséquent accomplir conformément à l'article 2 alinéa 2 des conditions et formalités prescrites par la législation du pays d'origine de l'oeuvre. Mais cela suffit, et il ne sera plus nécessaire, à l'avenir, d'accomplir encore des formalités spéciales pour sauvegarder l'exercice du droit de traduction. Il ne sera donc plus nécessaire, comme l'exigent plusieurs conventions, que l'auteur indique expressément, en tête de l'ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.«

In demselben Sinne spricht sich auch ein unter der Ueberschrift: »De l'extension du droit exclusif de traduction« in »Le droit d'auteur«, Jahrgang 8, Nr. 6, S. 70 ff., abgedruckter Aufsatz aus.

Nach dem bisher Gesagten kann es nicht zweifelhaft sein, daß der deutsche Urheber gegen jede in einem der Vertragsstaaten der Berner Konvention erscheinende Uebersetzung seines Schriftwerkes, welche innerhalb 10 Jahren nach dem ersten Erscheinen seines Schriftwerkes veranstaltet wird, geschützt sein soll ohne Rücksicht darauf, ob er die Formali-